

Bundes Public Corporate Governance Bericht 2016

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ist verpflichtet, den Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) anzuwenden. Die Bestimmungen des B-PCGK gelten ab 2013 und somit ist der Bundes Public Corporate Governance Bericht auch für das Geschäftsjahr 2016 zu veröffentlichen.

Die Geschäftsführung der BRZ GmbH hat jährlich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Bundes Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht hat aus Sicht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darzulegen, ob dem B-PCGK entsprochen wurde und wenn von dessen zwingenden Regelungen (L) oder Empfehlungen (C), die in die Sphäre von Geschäftsführung und Aufsichtsrat fallen, abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist. Der Bundes Public Corporate Governance Bericht wird auf der Website der BRZ GmbH (www.brz.gv.at) veröffentlicht.

Im Folgenden werden die Informationen bereitgestellt, die nach dem B-PCGK zu veröffentlichen sind und es wird dargelegt, wo es zu allfälligen Abweichungen zu den Vorgaben des B-PCGK gekommen ist.

1. Informationen gemäß B-PCGK

1.1 Informationen über die Geschäftsführung

Zu Geschäftsführern der BRZ GmbH waren/sind bestellt:

Herr **DI Roland Jabkowski, MBA**, geb. 1959, war Sprecher der Geschäftsführung, CEO und technischer Geschäftsführer. Die Erstbestellung zum Geschäftsführer erfolgte per 01.12.2005, die laufende Funktionsperiode endete am 30.04.2016. Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen bestand nicht.

Herr **Mag. Markus Kaiser**, geb. 1972, ist Sprecher der Geschäftsführung, CEO und technischer Geschäftsführer. Die Erstbestellung zum Geschäftsführer erfolgte per 01.05.2016, die laufende Funktionsperiode endet am 30.04.2021. Herr Mag. Markus Kaiser war gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK in der Tochtergesellschaft der BRZ GmbH (LFRZ GmbH) Mitglied des Überwachungsorgans und trat dabei in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaft als Anteilseignervertreter für die BRZ GmbH auf. Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen besteht nicht.

Frau **Mag.^a Christine Sumper-Billinger**, geb. 1973, ist kaufmännische Geschäftsführerin (CFO). Die Erstbestellung zur Geschäftsführerin erfolgte per 01.02.2007, die laufende Funktionsperiode endet am 30.04.2021. Frau Mag.^a Christine Sumper-Billinger war gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK in der Tochtergesellschaft der BRZ GmbH (LFRZ GmbH) Mitglied des Überwachungsorgans und trat dabei in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaft als Anteilseignervertreterin für die BRZ GmbH auf.

Frau Mag.^a Christine Sumper-Billinger ist darüber hinaus Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz Investmentbank AG sowie der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz und war Mitglied des Aufsichtsrats der HETA ASSET RESOLUTION AG (bis Juni 2016). Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen besteht nicht.

In der Geschäftsführung ist somit ein Frauenanteil von 50% gegeben.

Es kommt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH zur Anwendung, in der unter anderem auch die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern geregelt sind. Demnach gibt es Geschäfte, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung liegen und solche, für die jeweils nur ein Mitglied der Geschäftsführung ressortzuständig ist. Innerhalb des jeweiligen ressortzuständigen Bereichs ist jedes Mitglied eigenständig und allein verantwortlich, wobei aber wichtige Geschäftsfälle dem jeweils anderen Mitglied zur Kenntnis zu bringen sind. Beschlüsse der Geschäftsführung sind einhellig zu fassen, kann keine Einigung erzielt werden, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und in letzter Konsequenz die Gesellschaftsversammlung zu befassen.

In der **Gesamtverantwortung der Geschäftsführung** liegt:

- die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Gesamtführung und die Geschäftspolitik;
- die Festlegung der Grundsätze des Investitions-, Finanz- und Personalplans;
- des Festlegung der Grundsätze des Kosten-, Ertrags- und Investitionsbudgets;
- die Erstellung des Strategieplans;
- die Grundsätze der Personalpolitik;
- die interne Revision.

In die Ressortzuständigkeit des technischen Geschäftsführers fallen folgende Agenden:

- die Koordination innerhalb der Geschäftsführung sowie grundlegende Fragen betreffend Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
- die Unternehmenskommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- die technische und vertriebsbezogene Unternehmensstrategie;
- die Forschung und Entwicklung;
- die technischen Angelegenheiten, insbesondere der
 - Hardware,
 - Software,
 - Netzwerke;

- die technische Implementierungsverantwortung;
- die technische Betriebsverantwortung;
- der Applikationsbetrieb;
- die Applikationsentwicklung;
- der Infrastrukturbetrieb;
- die Infrastrukturentwicklung;
- das Projekt- und Servicemanagement soweit die Disposition der SLAs (Service Level Agreements);
- der IT-Sicherheit und Datenschutz;
- das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherung im technischen Ressort-Bereich;
- die Vertretung der BRZ GmbH in technischen Gremien;
- das Customer Service Center;
- das Technologiemanagement;
- das Kundenmanagement;
- das Marketing und Werbung;
- das Management und Consulting.

In die Ressortzuständigkeit der kaufmännischen Geschäftsführerin fallen folgende Agenden:

- die kaufmännische Unternehmensstrategie;
- das Finanz- und Rechnungswesen;
- das Controlling (Budgetierung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung);
- das Beschaffungswesen;
- die Warenwirtschaft;
- die Rechtsangelegenheiten;
- das Personalwesen;
- die BRZ Academy;
- die Organisation und die internen IT-Angelegenheiten;
- die Beteiligungsverwaltung;
- die Qualitätssicherung im kaufmännischen Ressort-Bereich;
- die Gebäudeangelegenheiten.

Nach Maßgabe von Punkt 13.2 des B-PCGK werden keine Angaben über Vergütungen in diesem Bericht gemacht.

Die Bemessung der Vergütung für die Geschäftsführer und die Regelung der Folgen einer allfälligen Vertragsbeendigung fallen in die Sphäre des Anteilseigners (BMF), der dabei die Regelungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) einzuhalten hat.

1.2 Informationen über den Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2016:

Vom Anteilseigner bestellte Aufsichtsratsmitglieder:

Mag. Georg Schöppl, Vorsitzender

Mag.^a Ursula Weismann, Stellvertreterin des Vorsitzenden

Hermann Feiner

Mag. Dr. Gerhard Popp

Dr. Martin Schneider

Dr. Maximilian Schnödl

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

BR VS Christian Meidl

BR VS Stv. Alfred Kramberger (bis 14.1.2016)

BR VS Stv. Helfried Steinbrugger (ab 14.1.2016)

BR VS Stv. Ercüment Aytac, MSc

Von den 6 Aufsichtsratsmitgliedern, die der Anteilseigner bestellt, ist ein Mitglied eine Frau. Demnach ist die an den Anteilseigner gerichtete Quotenfestlegung des Frauenanteils von 25% derzeit nicht erfüllt.

An Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr 2016 insgesamt EUR 16.956,43 ergebniswirksam erfasst.

Im Rahmen der 19. Generalversammlung vom 12.4.2016 hat der Vertreter des Anteilseigners folgende Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2015 festgelegt:

- Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates EUR 2.600,--
- Für dessen Stellvertreter EUR 2.400,--
- Für die übrigen Kapitalvertreter jeweils EUR 2.200,--
- Sitzungsentgelt pro Sitzung EUR 100,--

Für das Geschäftsjahr 2015 bezahlte Aufsichtsratsvergütungen (inkl. Sitzungsgelder) im Detail:

Mag. Georg Schöppl (Vorsitzender)	EUR 3.200,00
Dr. Josef Bosina (Stellvertreter des Vorsitzenden bis 23.1.2015)	EUR 151,23
Mag. ^a Ursula Weismann (Stellvertreterin des Vorsitzenden ab 18.3.2015)	EUR 2.958,35
Hermann Feiner	EUR 2.600,00
Mag. Dr. Gerhard Popp	EUR 2.800,00
Dr. Martin Schneider	EUR 2.546,85
Dr. Maximilian Schnödl	EUR 2.700,00

Die vom Betriebsrat nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Aufsichtsratsvergütung.

2. Abweichungen und Klarstellungen zum B-PCGK

Punkt 7.4 des B-PCGK:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übt gemäß § 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) die Gesellschafterrechte an der BRZ GmbH für den Bund aus. Die Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners erfolgt unter anderem im Rahmen der Generalversammlung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, ansonsten in der Sphäre des BMF als Anteilseigner.

Punkt 8.3.3 des B-PCGK:

Die BRZ GmbH als IKT-Dienstleister des Bundes, dessen Aufgaben im Rahmen des BRZG definiert sind, unterliegt zusätzlich zu den erhöhten Risiken eines IT-Unternehmens besonderen Risiken durch gesetzlich normierte Betriebspflichten. Gemäß den Vorgaben von § 9 des Gesellschaftsvertrags wurde demnach eine „Directors and Officers (D&O)“-Versicherung abgeschlossen. Die Einschränkungen des Punktes 8.3.3.2 wurden aus folgenden Gründen nicht vollständig umgesetzt:

D&O-Versicherungen werden einkaufstechnisch verhandelt und ein Ausschluss von grober Fahrlässigkeit bzw. eine Einführung eines Selbstbehaltes würden die Prämien nicht wesentlich vermindern. Hiermit würde durch nur eine unwesentlich geringere Versicherungsprämie ein wirtschaftliches Risiko nicht abgedeckt, das zudem durch die Regreßregelungen von § 14 BRZG die Republik Österreich treffen könnte.

Punkte 9.3.6, 9.4.2, 9.4.3 und 13.2 des B-PCGK:

Die Bemessung der Vergütung für die Geschäftsführer und die Regelung der Folgen einer allfälligen Vertragsbeendigung fallen in die Sphäre des Anteilseigners (BMF), der dabei die Regelungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) einzuhalten hat.

Punkt 11.2.1.4 des B-PCGK:

Dieser Punkt ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat verankert. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Einhaltung dieser Vorgaben (im Rahmen der Bestellung) grundsätzlich in der Sphäre des Anteilseigners liegt.

Punkt 11.3.3 des B-PCGK:

Das Überwachungsorgan der BRZ GmbH hat keinen Personalausschuss. Die Verträge mit den Geschäftsführern werden in der Sphäre des Anteilseigners, BMF, geschlossen. Dieser Punkt des B-PCGK ist auf die BRZ GmbH praktisch nicht anwendbar.

3. 5-jährige Überprüfung des Berichts

Gemäß Punkt 12.5 des B-PCGK wurde die Einhaltung des Kodex im Jahr 2016 einer Prüfung durch eine externe Institution (Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Das Prüfergebnis bestätigt, dass die abgegebenen Erklärungen zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK grundsätzlich mit den Regeln des B-PCGK übereinstimmen.

Wien, am 09.03.2017

Geschäftsführung der BRZ GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates
für den Aufsichtsrat

Mag. Markus Kaiser e.h.

Mag. Georg Schöppl e.h.

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.